

Milliarden-Schutzschild für Deutschland – Über Steuererleichterungen, Steuerstundungen, Soforthilfen und Liquiditätssicherungen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

Die Corona-Krise kommt in der Wirtschaft inzwischen ebenso rasch wie erbarmungslos an.

Die Bundesregierung hat dementsprechend Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Mobilisierung von Finanzmitteln für Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen getroffen:

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sind verschiedene Neuregelungen getroffen worden.

Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmer

In Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist eine Regelung geschaffen worden, wonach Kleinstunternehmen (= ein solches, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet) das Recht haben, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Ausnahmen:

1. Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar (Bsp.: Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts; Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs);
2. Miet- und Pachtverhältnisse;
3. arbeitsrechtliche Ansprüche.

Anwendungsbereich:

Wesentliche Dauerschuldverhältnisse des Kleinunternehmens, z.B. Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Sonderregelungen für Miet- und Pachtverhältnisse

Außerdem ist die Kündigungsmöglichkeit bei Miet- und Pachtverhältnissen beschränkt worden:

Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Dasselbe gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.

Der Mieter/Pächter muss den Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung glaubhaft machen.

Die Regelung sichert Mieter von Grundstücken sowie von zu privaten oder gewerblichen Zwecken angemieteten Räumen für einen bestimmten Zeitraum (1. April bis 30. Juni 2020) der COVID-19-Pandemie ab, indem sie nicht den Verlust der Mietsache befürchten müssen, wenn sie vorübergehend die fälligen Mieten nicht fristgerecht zahlen können. Hierdurch soll verhindert werden, dass die zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dazu führen, dass Mieter die Wohnräume und Gewerbetreibende die angemieteten Räume und Flächen und damit die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren. (BT-Drs. 19/18110, S. 36)

Regelungen im Insolvenzrecht

Des Weiteren ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Ausnahme:

1. Die Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie); oder
2. es besteht keine Aussicht darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Dabei wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

Die Darstellung der daraus resultierenden Rechtsfolgen ginge über den Rahmen dieses Beitrags hinaus. Kontaktieren Sie hierzu, wir beraten Sie gerne.

Bei Gläubigerinsolvenzanträgen, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, wird das Insolvenzverfahren nur dann eröffnet, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 1.3.2020 vorlag.

Steuererleichterungen und Steuerstundungen

Zwischen Bund und Ländern sind außerdem steuerliche Sofortmaßnahmen zur Liquiditätssicherung abgestimmt worden, die ab sofort bis zum 31.12.2020 gelten:

- zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer);
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich);
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen.

Soforthilfen für Mittelständler, kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

Es werden zum Beispiel Zuschüsse für Miet- und Pachtkosten gewährt. Hierfür ist die jeweilige Landesregierung verantwortlich – in NRW stellt sich die Situation wie folgt dar:

- 9.000 Euro (bis zu 5 Beschäftigte),
- 15.000 Euro (bis zu 10 Beschäftigte),

- 25.000 Euro (bis zu 50 Beschäftigte),

- Soforthilfe für Künstler: Einmalzahlung bis zu 2.000 Euro.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne – jederzeit auch per Telefon- oder Videokonferenz.